

Satzung über die Entschädigung für ehrenamtliche Tätigkeit vom 24.08.1994

inkl. 1. Änderung vom 09.10.2001, in Kraft seit 01. Januar 2002

inkl. 2. Änderung vom 17.04.2008, in Kraft seit 26. April 2008

inkl. 3. Änderung vom 16.06.2016, in Kraft seit 25. Juni 2016

Der Gemeinderat der Gemeinde Schwenningen hat am 24.08.1994 aufgrund des § 4 in Verbindung mit § 19 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Entschädigung nach Durchschnittssätzen

(1) Ehrenamtlich Tätige erhalten den Ersatz ihrer Auslagen und ihres Verdienstausfalls nach einheitlichen Durchschnittssätzen.

(2) Der Durchschnittssatz beträgt

je angefangene Stunde

10,- €

höchstens

80,- €/pro Tag

§ 2 Berechnung der zeitlichen Inanspruchnahme

(1) Der für die ehrenamtliche Tätigkeit benötigten Zeit wird je eine halbe Stunde vor ihrem Beginn und nach ihrer Beendigung hinzugerechnet (zeitliche Inanspruchnahme). Beträgt der Zeitabstand zwischen zwei ehrenamtlichen Tätigkeiten weniger als eine Stunde, so darf nur der tatsächliche Zeitabstand zwischen Beendigung der ersten und Beginn der zweiten Tätigkeit zugerechnet werden.

(2) Die Entschädigung wird im Einzelfall nach dem tatsächlichen, notwendigerweise für die Dienstverrichtung entstandenen Zeitaufwand berechnet. Sie wird pro Kalendertag höchstens für acht Stunden gewährt.

(3) Für die Bemessung der zeitlichen Inanspruchnahme bei Sitzungen ist nicht die Dauer der Sitzung, sondern die Dauer der Anwesenheit des Sitzungsteilnehmers maßgebend. Die Vorschriften des Absatzes 1 bleiben unberührt. Besichtigungen, die unmittelbar vor oder nach einer Sitzung stattfinden, werden in die Sitzung eingerechnet.

(4) Die Entschädigung für mehrmalige Inanspruchnahme am selben Tag darf zusammengerechnet den Tageshöchstsatz nach § 1 Abs. 2 nicht übersteigen.

§ 3 Aufwandsentschädigung

(1) Gemeinderäte erhalten für die Ausübung ihres Amtes eine Aufwandsentschädigung.

Diese wird gezahlt als Sitzungsgeld je Sitzung in Höhe von 25,- €.

Bei mehreren, unmittelbar aufeinander folgenden Sitzungen des Gremiums wird nur ein Sitzungsgeld gezahlt.

(2) Der ehrenamtliche Stellvertreter des Bürgermeisters erhält anstelle des in § 1 Abs. 2 genannten Betrages eine Aufwandsentschädigung von 20,- € je nachgewiesene Stunde, höchstens 100,00 € pro Tag.

(3) Abweichend von Ziffer 2 beschließt der Gemeinderat bei ehrenamtlicher Tätigkeit zusammenhängend von mehr als 5 Tagen die Höhe der Entschädigung.

§ 4 Reisekosten

Bei Dienstverrichtungen außerhalb des Gemeindegebietes erhalten ehrenamtlich Tätige neben der Entschädigung nach § 1 Abs. 2 u. § 3 eine Reisekostenvergütung in entsprechender Anwendung der Bestimmungen des Landesreisekostengesetzes. Maßgebend ist die Reisekostenstufe B, für die Fahrkostenerstattung die für Dienstreisen der Besoldungsgruppe A 11 bis A 16 geltenden Stufe.

§ 5 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.09.1994 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Entschädigung für ehrenamtliche Tätigkeit vom 31.03.1976 mit Änderungen vom 21.05.1976, 11.11.1977, 18.09.1980 und 29.01.1992 außer Kraft.

Schwenningen, den 24. August 1994

gez. Bucher
Bürgermeister

Hinweis: Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 und 5 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

**Satzung über die Entschädigung für ehrenamtliche Tätigkeit vom 24.08.1994,
inkl. 1. Änderung vom 09.10.2001 in Kraft seit 01.01.2002 und
inkl. 2. Änderung vom 17.04.2008 in Kraft seit 26.04.2008
inkl. 3. Änderung vom 16.06.2016 in Kraft seit 25.06.2016**